

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1900
der Abgeordneten Birgit Bessin und Thomas Jung
Fraktion der AfD
Drucksache 6/4524

Messerattacke in Genshagen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller

Am 26.06.2016 ereignete sich in Genshagen (Teltow-Fläming-Kreis) ein Zwischenfall in der Asylunterkunft. Ein Asylbewerber griff sechs Mitbewohner der Unterkunft mit einem Messer an und verletzte diese zum Teil schwer. Die Polizei und Staatsanwaltschaft sprachen von einem versuchten Tötungsdelikt. Eine schwangere Frau soll dabei einen Schock erlitten haben.

Frage 1:
Aus welchem Land kommt der o. g. Asylbewerber?

zu Frage 1:
Der tatverdächtige Asylbewerber kommt aus der Russischen Föderation (Tschetschenien).

Frage 2:
Seit wann ist er in dieser Unterkunft untergebracht?

zu Frage 2:
Die Unterbringung des Tatverdächtigen in der Unterkunft bestand seit dem 19. Oktober 2015.

Frage 3:
Welchen Glauben übt der o. g. Asylbewerber aus?

zu Frage 3:
Der Tatverdächtige hat den muslimischen Glauben.

Frage 4:
Wurden die Ermittlungen aufgenommen?

Frage 5:
Ist gegen den o. g. Asylbewerber ein Haftbefehl erlassen worden?

Frage 6:
Wenn nein, warum nicht?

Frage 7:
Wenn ja, in welcher Untersuchungshaft befindet er sich?

zu den Fragen 4 bis 7:

Die Ermittlungen wurden unmittelbar nach Tatbegehung und Alarmierung der Polizei am 25. Juni 2016 gegen 23.30 Uhr aufgenommen. Die Staatsanwaltschaft Potsdam beantragte gegen den Tatverdächtigen wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung Haftbefehl. Der zuständige Ermittlungsrichter am Amtsgericht Potsdam folgte dem Antrag am 27. Juni 2016; erließ und verkündete den Haftbefehl gegen den am 26. Juni 2016 festgenommenen Beschuldigten. Die angeordnete Untersuchungshaft wird in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel vollstreckt.

Frage 8:
Bekommt der o. g. Asylbewerber weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im vollen Umfang?

zu Frage 8:

Für inhaftierte Asylbewerber gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen, wie für alle anderen Gefangenen. Hinsichtlich der Erbringung der Leistungen ist hier das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG) maßgebend. Gefangene erhalten grundsätzlich weiter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach § 3 Absatz 1 Satz 9 AsylbLG wird durch die zuständige Behörde für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

Frage 9:
Wie viele verbale bzw. tätliche Auseinandersetzungen gab es in 2015 und im 1. Quartal 2016 in dieser Asylunterkunft?

Frage 10:
Wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet?

zu den Fragen 9 und 10:

Eine dahingehende Datenerhebung für einzelne Asylunterkünfte ist auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht möglich. Auch in dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister MESTA werden Ermittlungsverfahren betreffend einzelne Asylunterkünfte nicht gesondert erfasst.

Frage 11:

Werden diese Rädelsführer in andere Unterkünfte verlegt?

zu Frage 11:

Beim Vorliegen von Straftaten zwischen Zuwanderern in einer Unterkunft wird von Seiten der Polizei im Rahmen einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Gefährdung in Abstimmung mit den Betreibern der Unterkunft sowie der Ausländerbehörde grundsätzlich eine Trennung der beiden Parteien empfohlen.